

Herr Bundesrat Röstli, UVEK,
Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen
3003 Bern

Brugg, 9. September 2024

Zuständig: Lisa Casarico
Dokument: Vernehmlassung Bodenbelastung
2025.docx

Per Mail an: polg@bafu.admin.ch

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025 Vernehmlassungsverfahren zu den Belastungen des Bodens

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 24. Mai laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Einführung der organischen Substanz in die Definition von Fruchtbarkeit stellt ein grosses Umsetzungsproblem in der Landwirtschaft dar und die Umsetzung ist nicht praktikabel. Derzeit gibt es weder Basisdaten noch Referenzwerte, obwohl seit 1985 alle fünf Jahre ein Monitoring im NABO-Netzwerk durchgeführt wird. Darüber hinaus zeigen die Ergebnisse der Probenahmen seit 1990, dass der Gehalt an organischer Substanz im Boden weitgehend stabil bleibt.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Umsetzung in der Landwirtschaft nicht möglich

Ohne eine vollständige und genaue Kartierung der Schweiz, die noch viele Jahre in Anspruch nehmen dürfte, kann Art. 2 Abs. 1 Bst. a die Organische Substanz bei der Definition der Bodenfruchtbarkeit nicht berücksichtigen. Ein standorttypischer Wert sagt nichts aus, da die OM je nach Bodenart und damit je nach physikalischen Eigenschaften, klimatischen Bedingungen, aber auch je nach Nutzung stark variiert. Ausserdem kann die Heterogenität innerhalb einer Parzelle nicht berücksichtigt werden, da der erforderliche Grad an Genauigkeit sehr hoch wäre. Ein Durchschnittswert würde wiederum keine verwertbaren Zusatzinformationen liefern. Dasselbe Problem besteht übrigens auch bei der Biodiversität im Boden, die auf Schweizer Ebene nicht genau messbar ist.

Wenn ein Mindestwert gefordert würde, würde dies bedeuten, dass bestimmte Kulturen wie Kartoffeln, Zuckerrüben oder Gemüseanbau stark benachteiligt wären, ebenso wie bestimmte Arten der Landwirtschaft, insbesondere die Bio-Landwirtschaft, die in der Regel eine intensivere Bodenbearbeitung durchführt.

Schlussbemerkungen

Die Einführung der organischen Substanz in die Definition der Bodenfruchtbarkeit stellt ein Umsetzungsproblem in der Landwirtschaft dar, da es an Referenzdaten fehlt, die Bodenvariabilität hoch ist und eine genaue Kartierung der Schweiz notwendig wäre, was diese Vorgehensweise derzeit unpraktikabel macht.

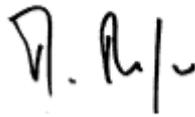
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Artikel	Inhalt	Vorlage BR	Begründung/Bemerkungen
Art. 2 Abs. 1 Bst. a	Organische Bodensubstanz	Boden gilt als fruchtbar, wenn: a. die Vielfalt, Biomasse und Aktivität der Bodenorganismen, die organische Bodensubstanz , die Bodenstruktur, der Bodenaufbau und die Mächtigkeit für seinen Standort typisch sind und er eine ungestörte Abbaufähigkeit aufweist;	Aus Gründen der technischen Machbarkeit und der Umsetzung ist es nicht akzeptabel, dass organische Substanz in die Definition der Bodenfruchtbarkeit einbezogen wird.